

## **Bodensee Erklärung**

Entschließung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

25. Oktober 2018

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag haben im Rahmen einer Klausurtagung am 23./24. Oktober in Friedrichshafen am Bodensee folgende Erklärung beschlossen und mit kommunalpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen von CDU und CSU diskutiert:

„Lokale Herausforderungen können nur lokal wirklich gelöst werden.“ Mit dieser Aussage bekennen sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu einer gelebten Subsidiarität. Es geht um die Stärkung kommunaler Handlungsspielräume – unter Berücksichtigung der föderalen Zuständigkeit der Länder für die Kommunen.

### **Reform der Grundsteuer**

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht als Übergangsfrist nur einen kurzen Zeitraum zur gesetzlichen Neuregelung vorgegeben hat, ist es nicht zielführend, mit den Ländern zunächst in eine generelle Diskussion über die Gesetzgebungszuständigkeit einzutreten. Wir begrüßen, dass sich Bund und Länder darauf verständigt haben, dass das Bundesfinanzministerium bis Jahresende 2018 Eckpunkte für ein Modell zur Reform der Grundsteuer vorstellen soll. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland und zur Sicherung der Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle der Kommunen, muss der Bund hier im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Absatz 2 GG die Initiative ergreifen. Ziel muss sein, die Einnahmen aus der für die Kommunen wichtigen Steuer zu sichern und gleichzeitig die Gleichbehandlung innerhalb des abgegrenzten Gebietes einer jeweils einzelnen Kommune zu sichern. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG besteht auch vor dem Hintergrund, dass die Grundsteuererträge in den Länderfinanzausgleich einbezogen werden.

Wir sprechen uns dafür aus, nach Möglichkeit das sogenannte „Flächenmodell“ bei der Reform der Grundsteuer zu favorisieren. Dabei sollen die Grundstücksfläche und Nutzungsfläche mit einem Äquivalenzfestbetrag pro Quadratmeter in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Bei der Anwendung von Steuermesszahlen sollte geprüft werden, inwieweit regionale Besonderheiten durch Unterscheidung beispielsweise nach Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich sind.

Die Grundsteuer soll neben der Erhebung von Gebühren und Abgaben die kommunalen Kosten für die Bereitstellung und die Instandhaltung öffentlicher Infrastruktur finanzieren, die durch den Besitz bzw. die Nutzung eines Grundstücks entstehen. Die Grundsteuer sollte daher mit ihrem Äquivalenzprinzip an eine mögliche Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bzw. der Gewährleistung der Daseinsvorsorge geknüpft sein. Je mehr Menschen ein Grundstück nutzen, umso höher ist in der Regel der kommunale Aufwand. Insofern spielt zum einen die Grundstückgröße aber vor allem die Grundstücknutzung eine bedeutende Rolle bei der Berechnung des Steuermessbetrages. Insofern sind – auch um Verwerfungen innerhalb der landesinternen kommunalen Finanzausgleichssysteme und daraus resultierend eine Benachteiligung ländlicher Regionen zu vermeiden – die Äquivalenzwerte für die Grundstücksfläche deutlich niedriger anzusetzen als für die zu berücksichtigende Gebäudefläche. Die Ausgestaltung des Gebäudes selbst und die

damit verbundenen Herstellungskosten sowie das Alter des Gebäudes haben dagegen für den kommunalen Aufwand ebenso keine Bedeutung wie der Verkehrs- oder Bodenrichtwert des Grundstücks. Das sogenannte „Flächenmodell“ hat den Vorteil, dass die Reform binnen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist realisiert werden kann und kein fortlaufender Verwaltungsmehraufwand durch immer fortlaufende Aktualisierungen entsteht. Aufgrund der angewandten Äquivalenzbeträge entstehen innerhalb einer Kommune keine neuen Ungleichbehandlungen entsprechend der Wertentwicklung von Grundstücken oder Gebäuden.

Wichtig ist, dass bei der Grundsteuerreform das kommunale Hebesatzrecht erhalten bleibt. Es sollte geprüft werden, inwieweit das kommunale Hebesatzrecht durch ein zoniertes Hebesatzrecht ergänzt werden kann. An dem kommunalen Hebesatzrecht ist aus Gründen der Subsidiarität festzuhalten. Die Ergänzung um ein zoniertes Hebesatzrecht könnte den Kommunen die Möglichkeit eröffnen, besondere Lagen bei der Hebesatzfestlegung zu berücksichtigen. Über die Anwendung des Hebesatzrechtes liegt es in der Hand der Kommunen, inwieweit die Reform der Grundsteuer aufkommensneutral umgesetzt wird – jeweils bezogen auf das abgegrenzte Gebiet einer Kommune.

### **Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse**

Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD ist Ende September 2018 die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse eingesetzt worden. Diese soll bis Juli 2019 dazu konkrete Vorschläge erarbeiten. Nach dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag geht es um alle Aspekte der Daseinsvorsorge genauso wie gezielte Strukturverstärkungen in Ländern und Kommunen. Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Kommunen zum Beispiel mit Altschulden und hohen Kassenkrediten ebenso wie die Altschuldenproblematik kommunaler Wohnungsbauunternehmen werden in die Prüfung einbezogen.

Wenn die Vorgabe des Grundgesetzes ernst genommen und mit Leben erfüllt werden soll, muss klar definiert werden, was unter Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu verstehen ist – und wie diese Gleichwertigkeit erreicht werden soll. Wichtig ist dabei, dass die Entwicklung sowohl in ländlichen Räumen als auch in städtischen Ballungszentren in den Blick genommen und gegenseitige Wechselwirkungen bewertet werden.

Bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse geht es unter anderem um einen fairen Ausgleich zwischen ländlichen Regionen und städtischen Ballungszentren, mit dem beide Seiten vor den Folgen einer Wanderungsbewegung in die Städte geschützt werden. Es geht aber auch um den fairen Ausgleich zwischen verschiedenen Bereichen städtischer Ballungszentren und verschiedenen Bereichen ländlicher Regionen und auch zwischen finanzkräftigeren und finanzschwächeren Regionen. Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es nicht, überall gleiche Angebote vorzuhalten. Es ist absehbar, dass bestehende Unterschiede keinesfalls vollkommen aufgehoben werden können. „Gleichwertigkeit“ der Lebensverhältnisse bedeutet nicht „Gleichheit“. Letztendlich gilt es auch bei der Kommissionsarbeit abzuwägen, inwieweit die Vorteile des ländlichen Lebens in einzelnen Bereichen die damit verbundenen Nachteile in anderen Bereichen „ausgleichen“ bzw. als hinnehmbar erscheinen lassen. Dasselbe gilt auch für Vor- und Nachteile, die ein Leben in städtischem Umfeld mit sich bringen. Inwiefern dabei Luftqualität und medizinische Notfallversorgung oder Mobilität und Breitbandanschluss mit einander „verrechnet“ werden können, ist letztendlich im Detail noch zu klären.

Grundlage bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist nicht die gleichmäßige Verteilung der Bevölkerung zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Räumen, sondern die Verhinderung einer Überforderung in städtischen Ballungszentren. Eine Verstärkung der „Landflucht“ schwächt ländliche Räume und untergräbt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Dabei darf die öffentliche Planung nicht zwingend unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Nicht alles, „was sich nicht mehr rechnet“, muss zwingend geschlossen, stillgelegt oder aufgegeben werden. Hier muss auch entsprechenden Forderungen des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe entschieden entgegengetreten werden.

Von besonderer Bedeutung wird es künftig sein, die Auswirkungen auch von bundesgesetzlichen Vorhaben auf städtische Ballungszentren und ländliche Regionen sowie entsprechende Wechselwirkungen frühzeitig im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Insofern sollte die Gesetzesfolgenabschätzung des Bundes ebenso wie die Gesetzesfolgenabschätzung der Länder entsprechend erweitert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch Maßnahmen des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene das Ziel zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht behindert wird.

Wir erwarten, dass die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ihre Arbeitsergebnisse im Frühjahr 2019 vorlegt, damit noch in der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Umsetzung begonnen werden kann.

### **Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) leistet einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Stärkung der landwirtschaftlich geprägten Gebiete in unserem Land. Wir möchten, dass die GAK zur passgenaueren Förderung unserer ländlichen Räume ergänzt wird. Im Dreiklang der Förderung der Agrarstruktur, des Hochwasser- und Küstenschutzes und der Förderung der ländlichen Entwicklung, können wir den aktuellen Herausforderungen in unserem Land begegnen.

Wir möchten somit eine wichtige Aufgabe aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Denn für den Zusammenhalt in unserem Land brauchen wir gleichwertige Lebensverhältnisse und einen ländlichen Raum, der sich gut entwickeln kann. Diese Aufgabe wollen wir konkret mit einem erweiterten Art. 91a GG um die Förderung der ländlichen Entwicklung noch in dieser Legislaturperiode angehen. Damit gehen wir nicht nur die Probleme in Verdichtungsräumen an, sondern auch auf dem Land.

Das ist ein Grund für die Entwicklung des Programmes Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) gewesen, um neue Impulse für die ländlichen Räume zu setzen. BULE ist in der Bundesprojektförderung allerdings bisher zeitlich auf das jeweilige Modell- oder Demonstrationsvorhaben begrenzt. Erfolgreiche BULE-Projekte könnten nach einer GG-Änderung in eine strukturelle GAK-Förderung - durch die Länder kofinanziert - überführt werden. Durch eine verstetigte Förderung der erfolgreichen BULE-Projekte, können Haupt- und Ehrenamtliche im ländlichen Raum ihre bisherigen Fortschritte weiterentwickeln und somit einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung lebens- und liebenswerter ländlicher Räume beitragen.

---

## **Allgemeine Dienstpflicht?**

Wir möchten auf die veränderten Rahmenbedingungen in der Welt reagieren, die sich auch auf den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft auswirken. Die internationale Sicherheitslage, der Terrorismus und die vermehrten Bedrohungen durch Extremwetterlagen stellen uns vor neue Herausforderungen. Wir möchten den Gemeinsinn durch einen Dienst für die Gesellschaft stärken. Die Frage der gesellschaftlichen Verantwortung jedes Einzelnen möchten wir dabei in den Mittelpunkt rücken.

Aus kommunaler Sicht geht es konkret um die Zukunft des Zivil- und Katastrophenschutzes – und dabei nicht nur um die Freiwilligen Feuerwehren, sondern auch um die vor allem ehrenamtlich getragenen Rettungsorganisationen. Der Zivil- und Katastrophenschutz leidet mehr und mehr unter Personalnot.

Daher möchten wir einen Dialog mit möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen anstoßen und prüfen, wie ein verbindlicher Grunddienst junger Erwachsener gestaltet werden kann, auch in Einbeziehung der bereits bestehenden Programme (BFD, FSJ, FÖJ etc.).

## **Digitale Infrastruktur**

Der Ausbau des 5G-Standard und die Schließung der bestehenden Funklöcher auch im LTE-Bereich sind elementare Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dabei geht es weniger darum, dass Telefonate im Funkloch abrechnen. Das ist ärgerlich, aber nicht lebensbedrohlich. Anders sieht es aus, wenn moderne PKW mangels Funknetz nicht in der Lage sind, über eCall Hilfe zu organisieren. Es darf keine geteilte Sicherheit in Deutschland geben. Das gleiche gilt für die Zukunft der Mobilität: Es muss auch auf Kreis- und Gemeindestraßen im dünn besiedelten ländlichen Raum sicheres autonomes Fahren möglich sein, wenn dieser nicht von der weiteren Entwicklung abgehängt werden soll.

Wir erwarten, dass die Bundesnetzagentur bei ihrem ersten Entwurf für Ausbauauflagen beim 5G-Ausbau den Beschluss des Beirats der Bundesnetzagentur vom Juni 2018 aufzugreifen und flächendeckende Versorgungsaufgaben bis auf Ebene der Kreis- und Gemeindestraßen vorgeben wird. Wenn die Ausschreibung der 5G-Frequenzen mit den nun vorliegenden Ausbauvorgaben erfolgt, werden wir im Mobilfunk über Jahrzehnte eine Entwicklung mit zwei Geschwindigkeiten haben. Hier erwarten wir vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, alle Möglichkeiten zu nutzen, die unambitionierten Vorgaben der Bundesnetzagentur im Sinne einer positiven Entwicklung auch der ländlichen Räume zu korrigieren. Es ist zielführender, bei den Versteigerungserlösen weniger Einnahmen zu erzielen, als hinterher mit milliardenschweren Förderprogrammen die Lücken zu schließen, die jetzt durch falsche Vorgaben geschaffen werden.

Der Breitbandausbau gerade im ländlichen Raum ist sowohl für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse – zum Beispiel bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der Digitalisierung der Bildung oder der Nutzung telemedizinischer Angebote, als auch für den 5G-Ausbau – von grundlegender Bedeutung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der neuen Förderrichtlinie des Bundes nur noch Glasfasertechnologie förderfähig ist. Wenn wir bis 2025 flächendeckend den Weg in die Gigabit-Gesellschaft geschafft haben sollen, dürfen wir uns nicht mehr mit der Technik von ges-

tern aufhalten und müssen zudem klotzen und nicht kleckern. Wichtig ist dabei, dass die Bundesförderung besser mit den Landesprogrammen abgestimmt und unbürokratisch ausgestaltet wird.

## **Kommunalfinanzen**

### - Ungekürzte Weiterleitung von Bundesmitteln

Wichtig ist, dass vom Bund für die Kommunen bereitgestellte Finanzmittel von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet werden und dann auch ungekürzt und zusätzlich vor Ort ankommen. Zurecht haben sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag zur 19. Wahlperiode darauf verständigt, dass durch konkrete Programmgestaltung sichergestellt werden soll, „dass die Mittel, die der Bund für definierte Aufgaben, z. B. den sozialen Wohnungsbau, an andere Gebietskörperschaften gibt, auch vollständig für genau diese Zwecke eingesetzt werden.“ Das muss auch für weitere finanzielle Hilfen des Bundes an die Kommunen gelten. Vom Bund bereitgestellte Investitionshilfen für die Kommunen dürfen nicht Landesmittel ersetzen. Kommunalfinanzen sind kein Beitrag zur Konsolidierung von Landeshaushalten. Eine gekürzte Weiterleitung der Bundesmittel oder eine Verrechnung im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs sind inakzeptabel.

### - Bundesunterstützung gem. Artikel 104 c GG

Das finanzielle Engagement des Bundes ist für viele Kommunen eine große Hilfe. Mit der laufenden Änderung des Grundgesetz-Artikels 104 c wird der Empfängerkreis der Bundeshilfen deutlich ausgeweitet. Hieraus ergibt sich Diskussionsbedarf über den künftigen Verteilungsschlüssel auf die Länder. Die Bundesmittel müssen weiterhin zielgerichtet und bedarfsabhängig bereitgestellt werden. Eine Förderung nach dem Gießkannenprinzip, bei dem Kommunen mit hohem Förderbedarf verlieren, während Kommunen, die auch ohne Bundesförderung gut zurechtkommen, ohne Not profitieren, ist nicht zielführend.

Aber: Mischzuständigkeiten und Mischfinanzierungen führen zu keiner Klärung von Verantwortung, wirken oft als „goldener Zügel“ und schränken die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung eher ein. Bund, Länder und Kommunen dürfen nicht der Gefahr erliegen, Zuständigkeiten bei der Finanzierung der Bildungsinfrastruktur verstärkt auf den Bund zu übertragen. Wenn die Erweiterung der Finanzierungskompetenz des Bundes am Ende dazu führt, dass die Länder ihre Kommunen bei Investitionsbedarf an den Bund verweisen und sich aus ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzierung ihrer Kommunen zurückziehen, leidet die kommunale Selbstverwaltung. Das gemeinsam vereinbarte Ziel, kommunale Handlungsspielräume zu stärken würde so konterkariert.

### - Erhöhte Gewerbesteuerumlage

Wir begrüßen, dass CDU, CSU und SPD – entgegen ursprünglich anderslautender Überlegungen – keine Verlängerung der erhöhten Gewerbesteuerumlage über 2019 hinaus vereinbart haben. Dies ist ein klares und deutliches Signal der Verlässlichkeit an die Kommunen. Wir fordern alle Landesregierungen auf, sich zum Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlage im Jahr 2019 zu bekennen und dies den Kommunen deutlich zuzusichern. Dabei muss auch klar sein: Etwaige Minderausgaben der Kommunen – und somit Mindereinnahmen der Länder – durch

---

Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 dürfen nicht durch Änderungen im jeweiligen Landes-FAG ausgeglichen und abgeschöpft werden. Auch hier gilt, dass Kommunalfinanzen kein Beitrag zur Konsolidierung von Landeshaushalten sind.

- Straßenausbaubeiträge

Straßenausbaubeiträge sorgen nicht nur immer wieder für Ärger in den Kommunen, sondern stellen eine Belastung einzelner Einwohner dar, obwohl der Vorteil einer Baumaßnahme nicht allein bei den Zahlungspflichtigen liegt. Viele Kommunen gehen dazu über, Straßenausbaubeiträge abzuschaffen und durch höhere Grundsteuer-Hebesätze zu ersetzen. Dies führt aber zu Verwerfungen bei Landeszuweisungen und der Umlagenabführung. Zielführender ist es, Straßenausbaubeiträge als wiederkehrende Zahlung über ein größeres Gemeindegebiet – bestenfalls die gesamte Gemeinde – zu verteilen. Hiermit kann derselbe Effekt wie bei der Anhebung der Grundsteuer erreicht werden, ohne dass es zu unerwünschten Verwerfungen kommt.

Voraussetzung dafür ist, dass ein solches Verfahren im jeweiligen Landes-KAG vorgesehen ist.

### Luftqualität und Diesel-Fahrverbote

Diesel-Fahrverbote lehnen wir ab. Sie sind nicht verhältnismäßig und allein betrachtet kein wirkungsvoller Ansatz zur Verbesserung der Luftqualität in Städten. Mit Diesel-Fahrverboten wird eine Personengruppe in Geiselhaft genommen für Entscheidungen, die sie nicht zu verantworten hat.

Wir begrüßen die Vereinbarung des Koalitionsausschusses von Anfang Oktober 2018, mittels Förderung zur Modernisierung kommunaler Fahrzeugflotten und technischer Nachrüstung von Fahrzeugen den verkehrsbedingten Stickoxidausstoß zu reduzieren, um so Fahrverbote zu verhindern.

Zielführender als Fahrverbote sind Maßnahmen, den Verkehr fließend zu halten und stadtentwicklungspolitische Ansätze, um den Zuzugssog in die städtischen Ballungszentren zu reduzieren. Ein fortschreitender Zuzug in städtische Ballungszentren mit damit einhergehender baulichen und verkehrlichen Verdichtung, wie es in der 18. WP seitens des Bundesbauministeriums forciert worden ist, trägt über die zwangsläufig steigende Hintergrundbelastung in nicht unerheblichem Maße zur Verschlechterung der Luftqualität bei. Gleiches gilt für ‚rote Wellen‘ und andere verkehrslenkende Maßnahmen, die den motorisierten Individualverkehr ausbremsen. Hier sind die Kommunen gefordert, ihre Gestaltungsmöglichkeiten ideologiefrei zu nutzen. Das gilt auch für die Auswahl der Messpunkte: Die für deutsche Kommunen vorliegenden Ergebnisse sind auch darauf zurückzuführen, dass in deutschen Städten der seitens der EU eingeräumte Spielraum bei der Auswahl von Standorten nicht in dem Maße ausgeschöpft worden ist wie dies andere Städte in Mitgliedsländern der EU gemacht haben. Dies verfälscht die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zulasten der deutschen Kommunen und führt dazu, dass zum Beispiel Aachen mit Forderungen nach Fahrverboten konfrontiert wird, wohingegen Brüssel und andere Städte mit hohem Verkehrsaufkommen ohne Beanstandung durchkommen. Bevor einzelne Fahrzeughalter in Gruppenhaft genommen werden, müssen alle anderen – auch von den Kommunen selbst zu verantwortende – Ansätze abgearbeitet werden, mit denen realistische Messergebnisse erzielt werden können und die Luftqualität soweit erforderlich nachhaltig verbessert werden kann.

### **Ganztagsbetreuung im Grundschulalter**

CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag auf einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter verständigt. Auch wenn dieser erst ab dem Jahr 2025 gelten soll, sind große kommunale Mehrbelastungen bereits absehbar. Dabei geht es nicht nur um die investiven Vorbereitungen, um bis zum Stichtag die erforderlichen Platzkapazitäten bereitstellen zu können. Es geht vor allem darum, gegen wen sich der Rechtsanspruch letztendlich richtet. Vereinbart ist, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu verankern. Diese Ausrichtung auf eine kommunale Trägerschaft lehnen wir entschieden ab, weil daraus auch die letztendliche Finanzverantwortung bei den Kommunen liegen wird. Zwar haben sich CDU, CSU und SPD auch darauf verständigt, dass derjenige, der bestellt, dies auch bezahlt. Konkretisiert wird dies beim Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch die Vereinbarung, dass der Bund dabei sicherstellen werde, „dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“ Hieraus leitet sich aber noch keine konkrete Zusage für eine auskömmliche aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen bei der Umsetzung der Ganztagsschulbetreuung im Grundschulalter ab.

Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass Kommunen letztendlich bei der Umsetzung über SGB VIII Gebühren für eine nachschulische Betreuung erheben müssen. Vor dem Hintergrund, dass parallel Bund und Länder bestrebt sind, Betreuungsgebühren im Kindergartenalter abzuschaffen, wäre dies kontraproduktiv und auch für die betroffenen Eltern nicht nachvollziehbar.

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist Teil des Bildungsangebots und fällt somit nicht in die kommunale Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist Aufgabe des jeweiligen Landes. Wir erwarten, dass die Länder – gemeinsam mit dem Bund – ihrer Aufgabenverantwortung gerecht werden und abweichend von der Vereinbarung im Koalitionsvertrag den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter in eigener Verantwortung administrieren.

### **Zukunft der Wasserversorgung**

In Deutschland ist die Wasserversorgung ortsnah organisiert – selbst dann, wenn die Kommune die Aufgabe nicht über kommunale Stadtwerke erfüllt, sondern die Leistung ausschreibt und einen Anbieter aus der Privatwirtschaft beauftragt. Dieser Vor-Ort-Blick ist wichtig – nicht nur bei notwendigen Investitionen, sondern auch bei der Frage der verlässlichen Lieferung und trägt zu hohen Zustimmungswerten in der Bevölkerung bei.

Derzeit erfolgt auf europäischer Ebene die Evaluation der im Jahr 2013 geänderten EU Dienstleistungs- und Konzessionsrichtlinie. Aus kommunaler Sicht sind hier vor allem die Bereiche Trinkwasserversorgung und Rettungswesen zu nennen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte seinerzeit intensiv und zunächst auch gegen großen Widerstand des Koalitionspartners FDP dafür geworben, in diesen Bereichen Ausnahmeregelungen zu erwirken, die eine Direktvergabe entsprechender Leistungen an kommunale Wasserversorger bzw. im Rettungswesen an anerkannte Träger der Zivil- und Katastrophenhilfe ermöglichen.

Wir begrüßen die Haltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, wonach die seinerzeit in den Richtlinienverhandlungen erzielten und dann in nationales Recht umgesetzten Verhandlungsergebnisse nicht im Nachhinein entwertet werden und sich das Bundesministerium dafür einsetzt, dass die erforderlichen kommunalen Handlungsspielräume erhalten bleiben.